



## Perspektiven

Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten  
für sozial Benachteiligte in Osteuropa e.V.

### Satzung des Vereins

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Perspektiven, Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten für sozial Benachteiligte in Osteuropa* und hat seinen Sitz in 33039 Nieheim-Holzhausen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 33095 Paderborn eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will einen Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung sozialer, medizinischer und soziokultureller Projekte in Osteuropa leisten und zur Verständigung zwischen den Völkern West- und Osteuropas Kontakte und Partnerschaften anregen und durchführen. Als Zusammenschluss von interessierten Bürgern widmet er sich insbesondere
  - a) dem Aufbau von Kontakten zu Projekten für Straßenkinder und andere benachteiligte Kinder und Jugendliche (z.B. behinderte), der materiellen und ideellen Unterstützung dieser Projekte sowie den von diesen Projekten betreuten Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen.
  - b) der Herstellung und Vermittlung von Austausch und Kontakten zwischen interessierten Gruppen und Personen aus dem sozialen und pädagogischen Bereich in Ost und West.
  - c) der Förderung von Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern aus dem sozialpädagogischen Bereich.

#### § 3 Selbstlosigkeit und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Paritätischen Wohlfahrtsverband* zur Weitergabe an die *Kindernothilfe*, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung der Mitglieder ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres geklärt werden.
- (4) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Förderkreis
  - c) der Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des Vereins beschließt sie über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen (Projekte, etc.).
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
  - b) die Wahl zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern einer erhoben wird
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Beschlussfassung, Protokollierung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist jeweils ein Vertreter stimmberechtigt.
  - b) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 8 Der Förderkreis

- (1) Förderer sind Personen, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende und zwei Stellvertreter und auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen.
- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch z w e i dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Fall der fernmündlichen Entscheidung muss das Ergebnis nachträglich schriftlich festgehalten und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
- (7) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Dem Vorstand obliegen die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresberichtes.
- (8) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.1996 in Berlin errichtet.

In der Mitgliederversammlung am 07.08.1997 wurde § 9 Nr. 7 Satz 4 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 06.11.2004 wurden die Änderungen der §§ 3 Nr. 4, 5 Nr. 1 und 9 Nr. 3 der Satzung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 06.11.2010 wurden die Änderungen der §§ 1 Nr. 2; 3 Nr. 1 und 2; 7 Nr. 3 d); 9 Nr. 1 und 8 beschlossen.